

Zeitschrift: Helvetische Militärzeitschrift
Band: 1 (1834)
Heft: 5

Rubrik: Miscellen

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

glieder fassen, ohne Rücksicht auf die Zahl, statutengemäße, gültige Beschlüsse.

III. Allgemeine Bestimmungen.

§. 14. Jedes Mitglied macht sich zur Pflicht, zu möglichster Erweiterung der Gesellschaft nach Kräften beizutragen.

§. 15. Um den Zweck der Gesellschaft zu heben und erreichen zu helfen, hat die Vorsteherschaft dafür zu sorgen, daß jeweilen einige Mitglieder, durch Arbeiten von allgemeinem militärischen Interesse, die Versammlung belebend unterhalten.

§. 16. Die Statuten sollen in nöthiger Anzahl gedruckt und unter die Gesellschaftsglieder vertheilt werden.

§. 17. Die Revision der Statuten und die dazugehörigen Vorschläge und Abänderungen derselben werden in den ordentlichen Versammlungen, mit zwei Drittel Stimmen der Anwesenden, beschloffen.

(Folgen die Unterschriften.)

* * *

Es wurde oben diese Gesellschaft eine politische genannt. Damit scheint der Inhalt des §. 2 in Widerspruch zu stehen, der ausdrücklich ihre Bestimmung bezeichnet und von jeder andern Tendenz erklärt, sie solle der Gesellschaft fremd bleiben. Aber in der That ist nicht nur kein Widerspruch zwischen jener von diesem Verein ausgesagten Eigenschaft und seiner von ihm selbst ausgesprochenen Tendenz vorhanden, sondern im Gegentheil finden wir nur die Garantie einer reinen politischen Tendenz darin. Wenn Etwas im Volk oder Staat sich dem wahren Wesen, der That nach als politisch zeigt, so ist es das, was allgemein vaterländische militärische Zwecke in sich schließt. Denn schon der richtige Begriff des Militärischen schließt in sich das allgemein Vaterländische, denn in ihm wie ihn die Zeit entwickelt hat, liegt der entschiedenste Gegensatz gegen alle Zersplitterung der Kräfte. — Weil aber alle Dinge nur gedeihen, die eine Richtung verfolgen, so war es sehr heilsam, von einem Vereine, der das Politische schon in sich selber trägt das Reden um's Politische im engeren Sinne, überhaupt die Möglichkeit auszuschließen, ihm anderweitige Bestimmungen einzupflanzen, die wuchernd bald den Wachstum der eigentlichen Pflanze ersticken könnten. — Sollten solche aufgeimpfte Sprossen auch jeden andern Stamm veredeln: was ächt militärisch ist, greift mit den edelsten Wurzeln schon tief und fest in den Boden des Vaterlands hinab, und seine Früchte werden von dem Grund reden, aus dem sie sich die Säfte ihrer Reifung holten.

Der §. 3 zeugt von der würdigen Liberalität, die die nothwendige Basis einer solchen Gesellschaft machen muß. Die Schranken sind hier dem größten Kreis geöffnet. Keine Eifersüchtelei gegen Kantonaloffiziersvereine; hier wie an andern Stellen im Gegentheil Andeutung des schönen und richtigen Bestrebens, die kleinen Kreise in den großen Kreis zu fassen, so daß schon

Bestehende — nicht zu vernichten durch Gegenübertreten, — sondern zu heben, zu weihen, ihm seine wahre Bestimmung zu geben. Nur der Lit. d des §. 3 hält mit Recht wieder den Punkt fest, das Militärische in der Gesellschaft rein zu bewahren.

Eine sehr feine Bestimmung enthält der Lit. c des §. 6. Die zarte Achtung die er den Cantonalvereinen zollt, kann diese nur zu einer Haltung veranlassen, die nie das Ausschließen einzelner Mitglieder aus kleinlichen Gründen erlauben wird.

Der erste Versammlungsort war in Winterthur; der erste Gedanke zu dieser Gesellschaft scheint unter Militärs der östlichen Schweiz entstanden zu seyn. Ein Zuneimen der Gesellschaft wird das Verlegen dieses Orts mehr ins Innere der Schweiz nöthig machen. Der §. 11 läßt hier vollkommen Luft. Der §. 15 gibt die erfreuliche und wohl Manchen anziehende Aussicht, daß jetzt schon Einleitung getroffen wird, die sonst noch hohle Form mit einem lebendigen Inhalt zu erfüllen.

M i s z e l l e n.

„Von allen Theilen, die zum Kriege gehören, sehen wir heutiges Tags keine, als die Belagerung und Vertheidigung der Dörfer, und die Manier sie zu besetzen, *) so auf gewisse und bekannte Grundsätze festgestellt worden. — Allein diese Bewandniß hat es nicht mit den übrigen Theilen der Kriegskunst. Da findet man keine Theorie, keine Regeln, keine Grundsätze, sogar nicht einmal etwas Geschriebenes; man macht, was man hat machen sehen, ohne viel davon zu verstehen, und oft vergißet man auch das. Der ganze Unterricht, es sei Theorie oder Praxis, in dieser vortrefflichen Kunst bestehet heut zu Tag noch in nichts anderem, als in demjenigen, was wir das Exerzieren nennen, so wie es alle Welt bei jeder Musterung sehen kann. Das Wenige, was man da anweist, geschiehet ohne Grundsätze, weil die einen, bei den Bewegungen im Angesichte des Feindes, oder im Treffen, unausführbar, die andern durchaus schädlich sind, und allem dem entgegengesetzt, was bei Gefechten und Schlachten gemacht werden muß, wie die Erfahrung mehr als zu sehr gezeigt hat. Am unbegreiflichsten erscheint, daß es wenig Kriegsmänner gibt, die nicht gestehen sollten, dasjenige was wir in unsern Exerzizien machen lassen, sei nicht gut. Gleichwohl, weil sie nicht wissen, was man an dessen Stelle nehmen solle, begnügen sie sich mit der Antwort: „Der Soldat wird dadurch ausgearbeitet.“ Diese Antwort sagt nichts. Es wäre klüger zu bekennen: „Wir wissen nichts Besseres.“ Hierauf schränkt sich demnach unser Unterricht ein. Man wird sagen: mit dem Soldaten kann es wohl so bewandt seyn, aber der Offizier wird ja anderweit unterwiesen? Nein, er wird es nicht; man

*) Hier ist nur die große, stehende Fortifikation gemeint.
Amerk. d. Redaktion.

lehret auch ihn nichts anderes. Er findet sogar nicht einmal Bücher, die ihm die ersten Begriffe der Kunst geben könnten. Unterdessen macht man das ganze Jahr über eben dasselbe und seit fünf und sechzig Jahren, da ich diene, habe ich nichts mehreres gesehen. Wie haben es so von unsern Vorfahren empfangen, und so übertragen wir es auch unsern Nachkommen. Ueberdem, wenn auch gleich das, was man in diesen Exercizien weiset, nach Regeln geschehe, so wäre man doch nicht weiter so zu sagen als beim ABC. Denn man ist da noch sehr weit von der Geschicklichkeit, gute Schlachtordnungen zu machen, entfernt; eine Wissenschaft, für alle Truppen durchaus nothwendig, und ohne welche lauter Unordnung entsteht, wie ich mit mehrerem zeigen will. Heutzutage also wird der Krieg nur aus dem, was bei den Armeen vorkommt, gelernt, folglich aus der großen Menge Schlachten und Gefechten, bei welchen einer gewesen seyn muß; dies ist das einzige Mittel, dessen man sich bedienet, um zu erfahren, wie man sich darinnen verhalten soll, so daß der Unterricht nicht eher kommt, als bis man sich lange Zeit verdrießlichen Erfahrungen ausgesetzt hat. — Was sich aus dem Gebrauche, nach welchem wir die Kriegskunst lehren und üben, aus den Büchern, so davon handeln, und aus allen unsern Geschichten ergibt, ist, daß seit der Griechischen- und Römerzeiten bis jetzt keine Anzeige zu finden, wie je bei einem Volke die Kriegskunst nach der Theorie oder nach einer Praxis, die auf Regeln der Geometrie und Geographie sich gründet, gelehret worden sei, sondern daß man bloß den natürlichen Einsichten gefolget. — Uebrigens, wenn einige Heerhäupter durch ihre Gaben und ihren Fleiß dahin gelangt sind, die Truppen besser abzurichten, zu üben und geschickt zum Fechten zu machen, selbst dahin, gute Generale zu ziehen; so ist doch alles, was diese Männer an Wissenschaft erworben, sobald sie zu sein aufgehört, wenige Gebräuche ausgenommen, die sich etwa erhalten, mit ihnen verloren gegangen. Also wird der Krieg heut zu Tag ohne bekannte Grundsätze, so wie ohne Unterweisung geführt.“

So schrieb der ehrwürdige Kriegslehrer Marschall Puysegur vor hundert Jahren. — Man sagt von sehr altem Wein, er sei Arznei. Möchte dieser hundertjährige lauter Gesunde finden — versteht sich unter uns und unsern Freunden; wo nicht — wohl bekomm's.

Montecuculi sagt von seiner Zeit (er lebte und wirkte am Ende des XVII. Jahrhunderts): „Bei den Regimentern gibt es Exercitienmeister, welche die Griechen ebedessen *tacticos* nannten, und die Deutschen *Trisler* heißen; allein es wäre besser, wenn die Offiziere ihren Soldaten die *Exercitia theoretice und practice* selbst beibringen könnten.“

Man wird das, was die alten Schweizer als Soldaten waren, worin ihre Stärke lag und wodurch sie ihre stolzen Feinde besiegten, vielleicht auch dadurch besser begreifen lernen, daß man etwas Näheres von diesen erfährt. — Wie es mit der Subordination im Mittelalter besonders bei den deutschen Kriegsleuten stand, mag ein Beispiel unter Kaiser Maximilian dem I. im Jahr 1509 lehren. Er hatte mit Hülfe der Franzosen Padua belagert; durch eine zahlreiche Artillerie waren vierzig Schritte Mauer niedergelegt; es sollte gestürmt werden. Der Kaiser ermahnte seine deutschen Reiter angelegentlichst, abzustehen und mitzuhelfen; sie wollten sich aber nicht dazu verstehen, und der Kaiser — mußte sich also entschließen, die Belagerung aufzuheben. — *Il ne faut pas demander*, sagt der Verfasser der Geschichte des Ritters Bayard — *si l'empereur feut bien courroucé. Enflé de courroux et de facherie, le lendemain, deux heures avant le jour, — (nun, jetzt wird's kommen das schreckliche, kaiserlich majestätische Kriegsgericht!), — sans bruit faire, accompagné de cinq ou six cent chevaux de ses plus fideles serviteurs, deslogea de son camp, et s'en alla tout d'une traicte à quarante milles de là, tirant en Allemagne. — Un grand mal y eust, que les lansquenets meirent le feu en tous leurs logis et par-tout, ou ils passoient.*

Da die resp. Abonnenten der Militär-Zeitschrift, die sich bei der Redaktion haben anschreiben lassen, zum größeren Theile nur für das laufende Vierteljahr eingeschrieben wurden, so werden dieselben hiermit ersucht, falls sie ihr Abonnement nicht mehr erneuern wollten, die Redaktion in Burgdorf hiervon in Kenntniß zu setzen. Wollen sie aber die Zeitschrift forthalten, so brauchen sie nicht zu schreiben. Auf wie lange bisher abonniert worden ist, wird auf der Adresse dieser und der nächsten Sendung bemerkt werden.

Wie bis dahin nehmen alle Oberpostämter und solide Buchhandlungen Bestellung an.

Anzeige der Fortsetzung der schweizerischen Militär-Bibliothek.

So eben ist in der Schweighauser'schen Buchhandlung in Basel erschienen und in allen schweizerischen Buchhandlungen (in Burgdorf bei E. Langlois) zu haben:

Schweizerische Militärbibliothek. Neuntes Bändchen
Enthaltend: Kurzer Leitfaden zum Unterricht in der Artillerie für die schweizerischen Offiziere und Soldaten dieser Waffe. Mit 1 Kupfer und 7 Tabellen.

Handbuch des Batteriebaues, zum Gebrauch der Eitgenössischen Artillerie von D. Nüseler. Mit 5 Kupfertafeln
Preis für die Käufer der frühern Bändchen.

ord. Papier 18 Bg. Postpapier 27 Bg.
einzeln — — 22 — — 33 —

Beide Abtheilungen dieses 9ten Bändchen sind auch besondert brochirt, jede zu dem Preise von 12 Bg. zu haben.